Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 2

Buchbesprechung: Bücheranzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Anregung gewinnt um so mehr an Bedeutung, wenn erwogen wird, daß auch die Kataftrirung von Gemeindebannen immer mehr Bo= den gewinnt. So beschäftigt sich gegenwärtig unser Kanton, wie Solo= thurn, mit einem Gesetzesvorschlage in diesem Sinne, und möglicherweise ift dieß auch in andern Kantonen der Fall.

Ich halte es als durchaus zeitgemäß, daß vor der Hand zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Baselstadt, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Schaffhausen eine in obigem Sinne zu treffende Vereinbarung bewerfstelligt werde und empfehle diese Un= regung meinen Rollegen zur nähern Erdaurung.

3. Wietlisbach.

Bücheranzeigen.

Die Waldertragsregelung, zweite Auflage. — C. Heyer. Achter Band. Zweite Abtheilung der Encyclopädie der gesammten Forstwiffenschaft. Leipzig. B. G. Teubner 1862. Preis 5 Fr. 35 Rp.

Die neue Auflage dieser Schrift zeigt von der im Jahr 1840 er= schienenen ersten Auflage nur wenig Abweichungen. Gie zerfällt in einen vorbereitenden und einen angewandten Theil und enthält ohne den, Kreis= flächen und Verhältnißtafeln enthaltenden Anhang, 238 Seiten.

Der vorbereitende Theil behandelt die Eigenthümlichkeiten des Nach= haltbetriebes, die Grundbedingungen desselben, die Ueberführung abnorm beschaffener Waldungen in den Normalzustand und die Holzreserven. Der angewandte Theil zerfällt in drei Bücher, wovon das erste von den Vor= grbeiten, das zweite von der Ermittlung und Sicherung des Nachhalts= etate und das dritte vom Geschäftsvollzug handelt. Zu einem spezielleren Eintreten in den Inhalt des Buches fehlt uns der Raum, wir führen daher bloß an, daß der Verfasser nur für die in den nächsten 15-20 Jahren zum Siebe kommenden Bestände eine forgfältige Solzvorrathe= ermittlung verlangt und auch für diese in den meiften Fällen die Schätzung nach Probeflächen für zulässig hält und daß er den Etat nach der von ihm aufgestellten Formel:

$$e = \underbrace{w \, v + s \, w \, z - n \, v}_{X}$$

berechnet wissen will, in der wv den wirklichen, nv den normalen Vor=

rath, x den Ausgleichungszeitraum und swz den während deffelben erfolgenden summarischen wirklichen Haubarkeitszuwachs bezeichnet.

Der theoretische Theil jedes Abschnittes ist vom praktischen Verfahren getrennt und mit großer Sorgfalt behandelt, in der Beschreibung des letztern wird die Neihenfolge der Arbeiten und die Art der Aussührung näher bezeichnet. Dabei werden gar oft Abkürzungen gestattet, die man nach der strengen Behandlung des theoretischen Theiles kaum erwarten durfte.

Sehr einläßlich sind die verschiedenen Ertragsberechnungsmethoden fritisirt; wir müssen aber gestehen, daß wir nicht recht begreisen, warum der Versasser den Stab über die Mehrzahl derselben — namentlich die Hundeshagen'sche — so schonungslos bricht, obschon er sowohl im Abschnitt über die Holzvorraths = und Zuwachsermittlung, als in demjenigen über die Ertragsberechnung selbst zugibt, daß mathematisch richtige Resultate nie erzielt werden können. — Es läßt sich dieses nur vom theosretischen Standpunkte aus erklären, indem ja jeder Taxator weiß, daß die Differenzen, welche sich bei der Verechnung des Etats nach den verschiedenen Methoden bei Unterstellung gleicher Vorraths = und Zuwachseansähe ergeben, bei Weitem nicht so groß sind, wie die aus der Schätzung, namentlich aus der Zuwachsschätzung resultirenden.

Denjenigen, welche sich für die Betriebsregulirung interessiren und eine wissenschaftliche, dabei aber doch auch dem Nichtmathematiser verständliche Behandlung des Gegenstandes der instruktionsmäßigen vorziehen, darf dieses Buch mit voller Ueberzeugung empfohlen werden.

Anleitung zur Anlage, Pflege und Benutung der Laub= und Nadelholz= Saatbeete. Herausgegeben vom fönigl. baprischen Ministerialsorstbureau. München, Palm'sche Hosbuch= handlung 1862. Preis 85 Rp.

Das 27 Seiten starke Schriftchen ist dem bayrischen Forstpersonal als maßgebende Anleitung zur Erziehung der erforderlichen Pflanzen zusgestellt worden und enthält zunächst einige allgemeine Regeln und sodann eine nähere Beschreibung des bei der Anlegung und Pflege der Saatbeete zu befolgenden Verfahrens.

Der Standpunkt, den das bayrische Ministerial-Forstbureau in dieser Beziehung einnimmt, weicht von den bei uns zur Geltung kommenden Ansichten wesentlich ab. Zum Beweis führe ich nur an, daß die Pflanzen nicht verschult, daß die Saatrinnen nur 3 Zoll weit auseinander

gemacht und der Boden sehr tief, unter Umständen so tief gerodet werden soll, daß der Obergrund in die Tiefe und der Untergrund obenauf gestehrt werden könne. Ueberhaupt soll die Pflanzung nur "subsidär" zur Anwendung kommen, indem die natürliche Verjüngung als Regel gelten müsse und die Saat "natürwüchsigere" Bestände erzeuge als die Pflanzung.

Der Wald im Haushalt der Natur und der Volkswirthschaft, von Dr. Hermann Rentssch, gefrönte Preisschrift. Zweite Auflage. Leipzig, bei Gustav Mayer, 1862. 168 Seiten groß 8. Preis 2 Frkn. 70 Rp.

Die erste Auflage dieser Schrift ist im Jahr 1856 erschienen unter dem Titel: "Die Nachtheile aus der Berwüstung der Privatwaldungen und deren Abhülfe", und war hervorgerusen durch eine Preisfrage der ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen. Die zweite Auflage erscheint als eine bedeutend bereicherte und es ist bei der Abfassung dersselben mehr das ganze Deutschland in's Auge gesaßt worden, während die erste vorzugsweise für das Königreich Sachsen berechnet war.

Die vorliegende Schrift verbreitet sich über den Einfluß des Walbes auf die Temperatur und die atmosphärischen Niederschläge, über die Rückwirkung desselben auf die Gesundheit der Bewohner und die Fruchtbarkeit des Bodens und über die wirthschaftliche Wichtigkeit des Waldes, wobei sowohl seine Erträge an Holz als diejenigen an den Nebennuhunsgen berücksichtigt werden. Sodann stellt sie die nationalökonomischen Prinzipien der Forstwirthschaft zusammen, sucht das nothwendige prozentale Verhältniß der Waldmengen eines Landes zu dessen Obersläche sestzustellen und durch die Statistik der Waldungen Deutschlands zu bezgründen. Endlich wird der Unterschied zwischen Staatsz und Privatwaldungen näher bezeichnet und zum Schluß werden diejenigen Maßzregeln ausgezählt, welche geeignet sein dürften, die aus der Abholzung und Verwüstung der Wälder entstandenen Nachtheile zu beseitigen oder wenigstens zu mildern.

Der Verfasser behandelte sein Thema mit großem Fleiß und hat das vorhandene Material forgfältig gesammelt und zur Begründung seiner Ansichten benutzt. Er schreibt dem — gut gepflegten — Wald einen großen Einfluß auf die Temperatur, die Witterungserscheinungen, die Gesundheit der Bewohner und der Fruchtbarkeit des Bodens zu, und weist seine wirthschaftliche Wichtigkeit in Zahlen nach. Den Hauptuntersschied zwischen der Forstwirthschaft und der Landwirthschaft sindet Roscher

darin, daß die Forsten ungleich weniger intensiv bewirthschaftet werden, als die Aecker, Wiesen 2c. derselben Zeit und Gegend. Der Verfasser ist mit dieser Ansicht im Allgemeinen einverstanden, findet aber densnoch, daß das Arbeitseinkommen aus dem Wald größer sei, als man gewöhnlich annehme, und in manchen Fällen höher stehe, als bei der Graswirthschaft.

Der Verfasser kommt zum Schluß, daß für Sachsen eine Bewalsdung von 23 % der Gesammtfläche genüge, wenn die Waldungen ziemslich gleichmäßig vertheilt und in gutem Stande seien. Für die dem Meere näher liegenden Länder, wie Holstein, Hanover, Oldenburg 2c. dürften 20 % genügen.

Die Frage: "Auf welche Weise lassen sich die aus der Abtreibung und Verwüstung der Wälder entstandenen Nachtheile beseitigen oder wenigsstens mildern?" beantwortet der Verfasser dahin: "Man pflanze Wälder an und verbessere den vorhandenen Waldbestand!" Er empsiehlt sodann das Anpflanzen von Bäumen außerhalb des Waldes, Benutzung der Brennholzsürrogate, Verbesserung der Kochherde und Zimmerosen 2c.

Wenn die Schrift auch wenig neue Materialien zur Begründung des Einflusses der Wälder auf den Haushalt der Natur und die Volks-wirthschaft beibringt und keine neuen Mittel zur Beseitigung der bestehenden Uebelstände vorschlägt, so hat der Verfasser doch das Verdienst, das vorhandene Material zugänglicher gemacht, so zusammengestellt zu haben, daß sich auch dersenige Belehrung über einen sehr wichtigen Theil der Volkswirthschaft verschassen kann, dem Zeit und Gelegenheit zum Nachlesen forstlicher, naturwissenschaftlicher und volkswirthschaftlicher Schriften sehlt.

Landolt.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Rekla= mationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füßli & Comp. baselbst zu adressiren.

Drud und Expedition von Drell, Fugli & Comp.